

Wappensatzung der Stadt Ehrenfriedersdorf

Aufgrund § 4 und § 6, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf am 06. Mai 2019 folgende Satzung über die Verwendung des Stadtwappens beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Stadtwappen

Die Stadt Ehrenfriedersdorf führt ein Stadtwappen.

§ 2 Wappenbeschreibung

Schild in rot und gold, schräg links gespalten, im vorderen Feld ein goldener Ring mit blauem Stein, im hinteren Feld blaue gekreuzte Berghämmer.

§ 3 Abbildung

Das Stadtwappen
(1) Farbig:



Farbaufbau: 3-farbig,

Zusammensetzung:

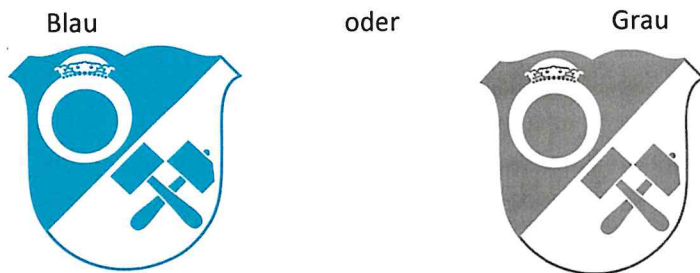
(4-C Druck-, Bildschirm- und HKS-Farben):

Rot: C:0 M:100 Y:90 K:10 / R:210 G:32 B:43 / HKS 15 K

Gelb: C:0 M:15 Y:100 K:0 / R:255 G:213 B:0 / HKS 04 K

Blau: C:100 M:50 Y:0 K:0 / R:0 G:108 B:108 / HKS 44 K

(2) Einfarbig:



II. Verwendung durch die Gemeinde

§ 4

- (1) Die Gemeinde führt das Wappen in ihrem Dienstsiegel.
- (2) Es wird außerdem in Verbindung mit hoheitlichen und repräsentativen Aufgaben auf Urkunden, Briefbögen und Briefumschlägen der Stadtverwaltung sowie an Gebäuden der Stadt (architektonische Verwendung oder als Bestandteil eines Schildes) verwendet.
- (3) Die Verwendung zu amtlichen und repräsentativen Zwecken erfolgt sowohl einfarbig als auch farbig.

III. Verwendung durch Dritte

§ 5

Genehmigungspflicht

- (1) Die Abbildung des kommunalen Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist jedermann erlaubt. Jede weitere Verwendung bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde (§ 6 Abs. 2 SächsGemO). Für Personen, Vereine oder Organisationen, welche das Wappen bereits verwenden, ist eine Verwendungsanzeige innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung erforderlich, die nachträglich geprüft wird. Eine anderweitige Nutzung als derzeit setzt eine erneute Genehmigung voraus.
- (2) Für kommerzielle Nutzungen wird keine Genehmigung erteilt.

- (3) Für die Genehmigung ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung für den Zweck, Umfang sowie Art und Weise der Verwendung zu stellen. Die Stadtverwaltung kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern.
- (4) Die Genehmigung kann befristet oder widerruflich erteilt werden. Sie kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (5) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellung erteilt.
- (6) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt Ehrenfriedersdorf nicht gefährdet oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt.
Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

§ 6

Widerruf

- (1) Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich; sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn der Genehmigungsträger die ihm durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschreitet oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt.
- (2) Bei Widerruf ist die Verwendung des Wappens für den beantragten Zweck zu unterlassen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer das Wappen der Stadt ohne Genehmigung bzw. unbefugt benutzt oder vorsätzlich sowie fahrlässig entgegen
 - § 5 Abs. 4 Nebenbestimmungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides nicht beachtet;
 - § 6 Abs. 2 trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung das Stadtwappen weiter verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden (§ 17 OWiG).

§ 8

Gebühr

- (1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 bis 750,00 Euro erhoben. Diese Gebühr ist in der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen, Anlage Pkt. 13, der Stadtverwaltung Ehrenfriedersdorf festgesetzt.

- (2) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung und wird 14 Tage nach der Bekanntgabe fällig.
- (3) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn das Wappen aus ideellen Gründen verwendet wird und wenn die Verwendung dem Ansehen der Stadt dient.

IV. Beschreibung und Verwendung eines Signet

§ 9

Signet der Stadt Ehrenfriedersdorf

- (1) Damit auch Verbände, Firmen, Vereine und andere private Institutionen ihre Zugehörigkeit zu Ehrenfriedersdorf kennzeichnen können, führt die Stadt Ehrenfriedersdorf zusätzlich ein Signet.
- (2) Es ist für jedermann zur freien Verwendung zugelassen, sofern es nicht missbräuchlich verwendet wird. Es bedarf keiner Genehmigung oder Gebühr. Das Signet der Stadt Ehrenfriedersdorf ist auf der Homepage der Stadt dargestellt und verfügbar und kann heruntergeladen werden, nachdem sich für die Nutzung registriert wurde.
- (3) Das Signet trägt keinen hoheitlichen Charakter.

§ 10

Signetbeschreibung

Das Signet ist ein wappenähnliches Zeichen. Es ist in Farbe und Inhalt gleich dem Wappen der Stadt Ehrenfriedersdorf. Die obere geschwungene Seite wird als gerade Linie dargestellt. Darüber ist der Schriftzug „Bergstadt Ehrenfriedersdorf“ hinzugefügt.

§ 11

Abbildung des Signet

Das Signet ist sowohl in Farbe als auch in einer Schwarz/Weiß Variante verfügbar.

Farbig



und

Schwarz/Weiß



§ 12
Übergangsregelung

- (1) Für Verbände, Firmen, Vereine und andere private Institutionen, welche bis dato unser Stadtwappen ohne Genehmigung verwenden, gilt eine Übergangsregelung. Diese besagt, dass ab Inkrafttreten dieser Satzung eine Frist von 6 Monaten gewährt wird, in der oben genannte Personengruppen eine eventuelle nichtgenehmigte Benutzung des Stadtwappens zu unterlassen haben bzw. als Darstellung in das Signet ändern oder die Genehmigung beantragen können.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ehrenfriedersdorf, 07.05.2019


Silke Franzl
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf, 07.05.2019

Silke Franzl
Bürgermeisterin

